OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552948/2/KH/ZeM

Datum:
Linz, 14. Mai 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde von M F, vertreten durch L S R GmbH & Co KG, x, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 8. März 2024, GZ: 2024-0.193.206, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Akteneinsicht gemäß § 17 AVG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Herr M F (im Folgenden: Bf) beantragte mit Schreiben vom 8. Mai 2023 bei der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (im Folgenden: belangte Behörde) Akteneinsicht. Dieser Antrag wurde vom Bf mit Schreiben vom 6. März 2024 wiederholt.

2. Mit Bescheid vom 8. März 2024, GZ: 2024-0.193.206, hat die belangte Behörde den Antrag des Bf auf Akteneinsicht in den Akt GZ: 2023-0.292.489 als unzulässig zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass sie weder in der Vergangenheit ein Verwaltungsverfahren geführt habe, in dem dem Bf Parteistellung zugekommen sei, noch sei derzeit ein solches anhängig. Der Antrag auf Akteneinsicht vom 8. Mai 2023, welcher erneut am 6. März 2024 eingebracht worden sei, sei daher mangels Parteistellung in einem Verwaltungsverfahren zurückzuweisen gewesen.

3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde des Bf vom 8. April 2024, in der beantragt wird, das Verwaltungsgericht wolle den bekämpften Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen.

Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass seitens der belangten Behörde Ermittlungshandlungen betreffend den Bf durchgeführt worden seien, im Konkreten habe die belangte Behörde den Verdacht auf illegale Verbringung bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Aufgrund der von der belangten Behörde durchgeführten (strafrechtlichen) Ermittlungshandlungen, im Konkreten der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts auf illegale Verbringung durch die R-T GmbH, würde die R-T GmbH jedenfalls ein „rechtliches Interesse“ daran haben, sich durch unmittelbaren Einblick in die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens selbst eine Meinung zu bilden und dadurch genaue Kenntnis vom Gang des Verfahrens und von den Entscheidungsgrundlagen der Behörde zu erlangen. Grund für das rechtliche Interesse des Bf sei, dass dieser mit der R-T GmbH geschäftlich verbunden sei [Anm: der Bf ist gewerberechtlicher Geschäftsführer der R-T GmbH].

Bei den verfahrensgegenständlichen Dokumenten, in die der Bf Einsicht begehrt hätte, nämlich die im Akt der belangten Behörde GZ: 2023-0.292.489 enthaltenen Schriftstücke, insbesondere dem gesamten Schreiben des Umweltministeriums der

Republik T vom 28. März 2023, Ref.: Nr. MZP/2023/720/1644 und File Nr.: ZN/MZP/2022/720/469, würde es sich um Aktenbestandteile handeln, welche dieses Verfahren und somit das Verfahren bezüglich der gegen den Bf unternommenen Ermittlungen betreffen.

4. Mit Schreiben vom 9. April 2024 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden (§ 2 VwGVG).

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

1. Der Bf ist gewerberechtlicher Geschäftsführer der R-T GmbH.

2. Die belangte Behörde führt Ermittlungshandlungen unter anderem betreffend den Bf im Zusammenhang mit der Verbringung von Schlacken aus der Eisen- und Stahlherstellung aus Österreich in die Republik T durch, welche unter anderem zu einer Anzeige durch die belangte Behörde bei der Staatsanwaltschaft führten.

3. Der R-T GmbH wurde im Zuge dessen mit Schreiben vom 21. April 2023 von der belangten Behörde mitgeteilt, dass ab 1. Juli 2023 die grenzüberschreitende Verbringung von Schlacken aus der Eisen- und Stahlherstellung aus Österreich in die Republik T in Anwendung der Art. 28 Abs. 1 und Abs. 2 der EG-VerbringungsV in Umsetzung der Mitteilung des Umweltministeriums der Republik T ausnahmslos dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliege.

Die belangte Behörde stützte diese Information auf ein Schreiben des Umweltministeriums der Republik T vom 28. März 2023, Ref.: Nr. MZP/2023/720/1644 und File Nr.: ZN/MZP/2022/720/469, mit dem sie über die neuen Vorgaben für die grenzüberschreitende Verbringung von Schlacken aus der Eisen- und Stahlherstellung aus Österreich in die Republik T informiert wurde. Dieses Schreiben wurde dem Bf nicht vorgelegt.

4. Der Bf beantragte mit 8. Mai 2023 Akteneinsicht in jenen Akt der belangten Behörde (GZ: 2023-0.292.489), in dem auch das Schreiben des Umweltministeriums der Republik T vom 28. März 2023, Ref.: Nr. MZP/2023/720/1644 und File Nr.: ZN/MZP/2022/720/469 enthalten ist. Diesen Antrag wiederholte der Bf mit Schreiben vom 6. März 2024. Begründend führte er aus, dass unter diesem Akt die Ermittlungen gegenüber ihn geführt werden würden.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Verwaltungsakt sowie das Beschwerdeschreiben. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag des Bf zurückzuweisen war und der anwaltlich vertretene Bf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung auch nicht beantragt hat.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde und dem Beschwerdeschreiben.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 17 Abs. 1 AVG können die Parteien – soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist – bei der Behörde in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann der Partei auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

2. Das von § 17 AVG eingeräumte subjektive Recht auf Einsicht in die Akten eines Verwaltungsverfahrens soll den Parteien die Möglichkeit geben, sich durch unmittelbaren Einblick in die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens selbst eine Meinung zu bilden und dadurch genaue Kenntnis vom Gang des Verfahrens und von den Entscheidungsgrundlagen der Behörde zu erlangen. Dieses Recht steht somit in engem Zusammenhang mit dem Recht auf Gehör (vgl. VwSlg. 18.722 A/2013).

§ 17 AVG räumt das Recht zur Akteneinsicht aber nur den Parteien ein, die an einem bestimmten Verwaltungsverfahren beteiligt sind. Ohne ein solches Verfahren kann daher niemanden ein solches Recht zustehen. Der Umstand, dass die Einsicht in Akten für jemanden im Hinblick auf die Durchsetzung seiner Interessen in einem anderen Verfahren von Bedeutung wäre, rechtfertigt nicht die Annahme, dass sich daraus ein Recht auf Akteneinsicht gemäß § 17 AVG ableiten ließe (vgl. VwGH 22.02.1999, 98/17/0355). Ein Recht auf Akteneinsicht besteht somit nicht schon dann, wenn die die Akteneinsicht begehrende Person in einem anderen Verfahren Partei ist und die Geltendmachung oder Verteidigung ihrer Interessen in diesem Verfahren die Kenntnis der Akten erfordert. Das Recht auf Gewährung der Akteneinsicht besteht vielmehr nur gegenüber jener Behörde, die ein konkretes Verwaltungsverfahren führt (vgl. VwGH 16.11.2021, Ra 2020/03/0152 mwN).

Die Gestattung der Akteneinsicht nach § 17 AVG erfordert also das Vorliegen eines konkreten – etwa auf Bescheiderlassung zielenden – Verwaltungsverfahrens nach dem AVG, in dem der Akteneinsichtswerber Parteistellung hat (vgl. VwGH 04.12.2019, Ra 2019/12/0065; 16.02.2023, Ra 2023/03/0009).

3. Unter einem Verwaltungsverfahren ist ein „behördliches Verfahren“ im Sinne des Art. II EGVG zu verstehen. Damit ein Verfahren als „behördliches Verfahren“ qualifiziert werden kann, in dem von der Verwaltungsbehörde das AVG anzuwenden und gegebenenfalls Akteneinsicht zu gewähren ist, muss es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes individuelle Verwaltungsakte der Hoheitsverwaltung zum Gegenstand haben bzw. „auf Bescheiderlassung zielen“ (vgl. VwGH 04.12.2019, Ra 2019/12/0065 mwN). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind demnach etwa Akte, die der Privatwirtschaftsverwaltung zuzuordnen sind, ausgeschlossen. Auch Schritte, die lediglich die Einleitung eines behördlichen Verfahrens (durch eine andere Behörde) anregen sollen, können eine Akteneinsicht nicht begründen (vgl. VwGH 24.03.2021, Ra 2018/13/0062). Ebenso wenig kommt eine Anwendung der Bestimmung des § 17 AVG auf bloß faktische Amtshandlungen in Betracht (VwGH 17.03.2016, Ro 2014/11/0012 mwN).

Unter „Schritte, die lediglich die Einleitung eines behördlichen Verfahrens durch eine andere Behörde anregen sollen“ verstand der Verwaltungsgerichtshof etwa die Vorgangsweise des Bundesministers für Gesundheit, mit einem Schreiben die Einleitung eines Verfahrens zur Austragung aus der Ärzteliste nach dem Ärztegesetz 1998 durch die Österreichische Ärztekammer anzuregen. Diese Vorgangsweise ist für sich betrachtet nicht als behördliches Verfahren im Sinne des Art. II EGVG zu qualifizieren, weil es von vornherein nicht auf Bescheiderlassung durch den Bundesminister abzielte. Vor diesem Hintergrund entschied der Verwaltungsgerichtshof auch, dass dem Antragsteller ein Recht auf Akteneinsicht gegenüber dem Bundesminister für Gesundheit in den diesbezüglichen Akt nicht zukam (vgl. VwGH 17.03.2016, Ro 2014/11/0012).

4. Soweit verfahrensgegenständlich die durchgeführten Ermittlungshandlungen der belangten Behörde – wie auch vom Bf behauptet – der Prüfung der Frage dienten, ob bei der Verbringung von Schlacken aus Österreich nach T etwa Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 bzw. des Strafgesetzbuches eingehalten wurden, so handelte es sich hierbei um Nachforschungen im Hinblick auf nach diesen Bestimmungen allenfalls zu führende Verfahren anderer Behörden. Insoweit waren von der belangten Behörde in diesem Zusammenhang keine Bescheide zu erlassen, die belangte Behörde hatte vielmehr gegebenenfalls Anzeige an die zuständigen Behörden (Staatsanwaltschaft bzw. Verwaltungsstrafbehörde) zu erstatten. Die von der belangten Behörde durchgeführten Ermittlungen und die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft sind somit im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung Schritte, die lediglich die

Einleitung eines behördlichen Verfahrens durch eine andere Behörde anregen sollen und zielen nicht auf die Bescheiderlassung der belangten Behörde selbst ab. Eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft ist nämlich kein Bescheid, sondern stellt lediglich eine Information dar (vgl. VwSlg. 5988 F/1985). Gleiches hat im Hinblick auf eine Anzeige bei der Verwaltungsstrafbehörde zu gelten.

5. Im Ergebnis liegt verfahrensgegenständlich kein Verwaltungsverfahren im Sinne des Art. II EGVG vor, in dem der Bf Parteistellung haben könnte. Vor diesem Hintergrund sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Akteneinsicht nach § 17 AVG nicht erfüllt und hat die belangte Behörde den Antrag auf Akteneinsicht zu Recht zurückgewiesen.

6. Die Verweigerung der Akteneinsicht in einem anhängigen Verfahren kann im Allgemeinen nur mit dem Rechtsmittel gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid bekämpft werden. Dieser Grundsatz kommt aber dann nicht zum Tragen, wenn ein die Angelegenheit abschließender Bescheid nicht in Betracht kommt. In solchen Verfahren hat über die Verweigerung der Akteneinsicht ein im Instanzenzug anfechtbarer Bescheid zu ergehen (vgl. VwGH 24.03.2021, Ra 2018/13/0062 mwN).

Da im konkreten Fall kein Verwaltungsverfahren („behördliches Verfahren“ iSd Art. II EGVG) vorliegt, in dem der Bf Parteistellung haben könnte, und das Verfahren nicht mit einem Bescheid abgeschlossen wird, hat die belangte Behörde den Antrag auf Akteneinsicht zu Recht mit der Rechtsform des Bescheides erledigt.

7. Im Übrigen wird mit dieser Entscheidung keine Aussage über den noch von der belangten Behörde zu behandelnden Antrag des Bf auf Übermittlung von Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz getroffen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Recht auf Akteneinsicht ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Voraussetzungen für das Recht auf Gewährung von Akteneinsicht nach § 17 AVG. Die Rechtslage zu diesem Thema ist eindeutig und es existieren zu den einzelnen im

gegenständlichen Fall einschlägigen zentralen Fragen – wie in der rechtlichen Beurteilung zitiert und dargelegt – zahlreiche einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, von welchen nicht abgewichen wurde. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing